

26.10.2021

Keine Änderungen in der Landesverordnung für WfbM und TAF

Die neue Landesverordnung für die WfbM und TAF tritt ab 27.10.21 in Kraft. Inhaltlich gibt es keine Änderungen zur letzten Verordnung, sodass die bestehenden Regelungen weiterhin gelten (siehe untenstehende Information im Detail). Die Neue LVO hat eine Gültigkeit bis zum 25.11.2021.

05.10.2021

Neue Landesverordnung für WfbM und TAF

Hiermit teilen wir Ihnen die aktuellen Informationen aus der Landesverordnung vom 27. September 2021 des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit an mit. (Wenn im Folgenden von Leistungsnahmer/innen gesprochen wird, sind hiermit sowohl die Beschäftigten der WfbM, als auch die Besucher der Tagesförderstätte gemeint.)

Folgende Regelungen ergeben sich aus der Verordnung für die Werkstatt und die Tagesförderstätte:

- Zukünftig findet keine Orientierung mehr an der Sieben-Tage-Inzidenz statt. Dadurch entfällt die Freiwilligkeit beim Besuch der Werkstatt oder der Tagesförderstätte (auch bei einer Inzidenz von über 50).
- Es besteht nur noch eine Freiwilligkeit, wenn Leistungsnahmer/innen keine Impfpfehlung erhalten haben. Die Leistungsnahmer/innen, auf die dies zutrifft, müssen nun ein Attest vorlegen, damit ist ihnen der Werkstattbesuch / Besuch der Tagesförderstätte weiter freigestellt.
- Es ist weiterhin mindestens ein OP-Mundschutz zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Ein Werkstattbesuch / Besuch der Tagesförderstätte ist untersagt:
 - bei vorliegenden erkennbaren Atemwegsinfektionen
 - bei einer akuten Erkrankung mit dem Coronavirus
 - für Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind
 - sowie
 - für Personen, die aus einem Risikogebiet eingereist sind.

08.07.2021

Neue Landesverordnung für die Werkstätten

Mit der neuen Landesverordnung vom 30. Juni 2021 des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit ergeben sich folgende Veränderungen für die Werkstatt ab dem 01.07.2021:

- Die Freiwilligkeit des Werkstattbesuchs entfällt, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz für den Kreis Neuwied unter 50 liegt.

- Steigt die Sieben-Tage-Inzidenz über 50, ist der Werkstattbesuch wieder freiwillig.
- Die generelle FFP2 Maskenpflicht entfällt. Es muss jedoch **weiterhin eine OP-Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann**. In besonderen Situationen können bei Unterschreitung des Mindestabstands allerdings auch ein höherer Standard und weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Nutzung von FFP-2Masken) erforderlich sein.

Für diejenigen, die bisher die Freiwilligkeit in Anspruch genommen haben, wird aktuell die Rückkehr geplant, hierfür ist ggf. eine Neu-Organisation der Beförderung erforderlich. Die Umsetzung der Beförderung und ggf. Planung neuer Zuordnungen kann etwas Zeit in Anspruch nehmen, sodass eine Rückkehr nicht für jeden Werkstattbeschäftigten zum 01.07.2021 möglich sein wird. Wir bitten hierbei um Ihr Verständnis und bemühen uns um eine zügige Umsetzung.

31.05.2021

Verlängerung der Freiwilligkeit des Werkstattbesuchs / der Tagesförderstätte

Die neue Landesverordnung liegt seit dem 28.05.2021 vor. Wie bereits angekündigt, gibt es inhaltlich keine Änderungen, nur die Freiwilligkeit des Werkstattbesuchs und der Tagesförderstätte verlängert sich bis zum 30.06.2021.

17.05.2021

Verlängerung der Freiwilligkeit des Werkstattbesuchs / der Tagesförderstätte:

Die aktuelle Änderungsverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen vom 14. Mai 2021 liegt nun vor.

Inhaltlich wurden keine Veränderungen vorgenommen, nur die Frist der derzeit geltenden Regelungen wurde bis Sonntag, den 30.05.2021, verlängert. Somit ist der Werkstattbesuch sowie der Besuch der Tagesförderstätte bis zum 30.05.2021 weiterhin freiwillig und es muss grundsätzlich weiterhin eine FFP2-Maske getragen werden.

12.05.2021

Infos zur Landesverordnung:

Die Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen vom 16. April 2021 ist in ihrer jetzigen Fassung vorerst bis zum 16. Mai gültig. Es liegt uns leider noch keine aktualisierte Landesverordnung vor. Laut Informationen der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten sollen die derzeit geltenden Bestimmungen aber sehr wahrscheinlich um weitere zwei Wochen verlängert werden. Dies bedeutet zum einen, dass der Werkstattbesuch voraussichtlich bis

Ende Mai weiter freiwillig erfolgt und grundsätzlich weiterhin eine FFP2-Maske getragen werden muss. Sobald uns konkrete Informationen vorliegen, werden wir Sie unverzüglich darüber informieren.

19.04.2021

Kurze Info für alle Werkstattbeschäftigten

Die Freiwilligkeit des Werkstattbesuches verlängert sich vorerst bis zum 16. Mai 2021. Dies ist in der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen vom 16. April 2021 festgelegt.